

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0837/1

erstellt am: 19.04.2013

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen

Verfasser/in: Frau Ute Schneider-Jaksch

Aktenzeichen: L-2/3 S-J

Berichts Antrag der FDP-Fraktion vom 8. April 2013 zum Thema "Arbeit des Kreises Bergstraße im Bereich Kinder- und Jugendschutz"

- Beantwortung des Jugendamtes

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Soziales	24.04.2013	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Zum Berichts Antrag der FDP-Fraktion nimmt das Jugendamt wie folgt Stellung:

Unter "Kinder- und Jugendschutz" wird eine Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen verstanden, die gesetzlich festgelegt sind und dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen; z.B. im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) im Bundeskinderschutzgesetz, im Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz, im 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Schulgesetz, im Grundgesetz.

Junge Menschen haben Anspruch auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und vor sexuellem Missbrauch.

An erster Stelle steht die möglichst frühzeitige Prävention, um Eingriffe und familientrennende Maßnahmen zu vermeiden, was auch in den Handlungsmaximen im Sinne eines Leitbildes des Jugendamtes so verankert ist und bei den frühen Hilfen mit dem Einsatz von Familienhebammen beginnt.

Es gibt in der Jugendhilfe bundes-, landes- und kreisweit eine Vielzahl von niederschweligen Angeboten für Eltern, Kinder, Jugendliche und sonstige Interessierte zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

In vielen Städten und Gemeinden des Kreises Bergstraße werden Broschüren vorgehalten, die über Angebote informieren. Vor Ort existieren Angebote in unterschiedlicher Form und Verantwortung (Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Initiativen etc.).

Bezüglich einer allgemeinen präventiven Arbeit ist innerhalb des Fachbereiches Bildung, Betreuung und Erziehung im Jugendamt ein Fachdienst „Präventiver Kinder- und Jugendschutz“ eingerichtet. Die Aufgaben des Fachdienstes sind Jugend- und Erwachsenenbildung (Seminare, Projekte etc.), Beratung und Information für Kindertagesstätten, Schulen, offene Jugendarbeit, Verbände und Vereine zu den Arbeitsschwerpunkten Sucht- und Gewaltprävention, Jugendmedienschutz/Medienerziehung, Kinder- und Jugendschutzrecht.

Artikel 6 GG regelt, dass es zuvörderst das Recht und die Pflicht der Eltern ist für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dass über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Aus diesem Artikel leitet sich auch das Wächteramt des Jugendamtes ab. Organisatorisch ist diese Aufgabe dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt zugeordnet.

Bei Hinweisen auf evtl. Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen ist zwischen jungen Menschen, die in ihren Familien leben, und denen, die sich bereits in der Obhut / Betreuung des Jugendamtes befinden (z.B. im Rahmen einer Heimunterbringung auf der Grundlage einer Hilfe zur Erziehung) zu unterscheiden.

Die speziellen Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des Jugendamtes sind die §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 8b (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) SGB VIII und die Bestimmungen im Bundeskinderschutzgesetz, das seit Januar 2012 in Kraft ist. Die Erfüllung dieser Schutzaufträge ist im Jugendamt des Kreises Bergstraße über eine Dienstanweisung (Dienstanweisung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vom 24. Februar 2012) geregelt. Sofern beim Jugendamt Hinweise auf eine evtl. Gefährdung eingehen, wird nach den Vorgaben der Dienstanweisung gehandelt bis die Gefährdung beseitigt ist. Sofern es erforderlich ist, erfolgt im Rahmen der Sachbearbeitung auch eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Polizei, Ärzte, sozialpsychiatrischer Dienst etc.)

Dieses Verfahren hat sich bisher bestens bewährt.

Sofern sich Kinder bereits in der Obhut des Jugendamtes befinden, wird analog verfahren, wobei entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz die zuständigen Leistungserbringer (z.B. Heime) ein eigenes System zur Bearbeitung von evtl. Gefährdungen vorhalten müssen, bevor das Jugendamt in eigener Verantwortung tätig wird. Für die kommunalen Kindertagesstätten stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Erziehungsberatungsstellen des Kreises als "insoweit erfahrene Fachkräfte" für die Beratung zur Verfügung.

Aus dem § 3 des hessischen Schulgesetzes ergibt sich die Pflicht der Schule, für die seelische und körperliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu sorgen und mit dem Jugendamt auch im Hinblick auf eine evtl. Gefährdung zusammenzuarbeiten. Die Schulen halten selbst "Vertrauenspersonen" vor. Dies ist im hessischen Schulgesetz über die §§ 124 – 126 (Verbindungslehrkräfte bzw. Vertrauenslehrer) geregelt. In den Schulen gibt es diverse Jugendhilfeangebote (siehe Anlage 2), an die sich Schüler und Schülerinnen wenden können, die aber auch präventiv arbeiten. Die Erziehungsberatungsstellen des Kreises, die dem Jugendamt organisatorisch zugeordnet sind, bieten regelmäßige Beratungstermine in Schulen (Programm "BiS") an.

Für Kinder und Jugendliche stehen die Angebote der Erziehungsberatungsstellen Heppenheim, Bensheim und Lampertheim auch direkt zur Verfügung. Ebenso gibt es seit Januar 2011 ein Beratungsangebot bei Fragen zu sex. Missbrauch durch den Verein Wildwasser e.V. Darmstadt in Bensheim.

Regional können sich Kinder und Jugendliche an die Außenstellen des Jugendamtes wenden. Außenstellen des Jugendamtes gibt es in Viernheim, Lampertheim, Bürstadt, Bensheim, Mörlenbach, Wald-Michelbach und Hirschhorn.

In Viernheim gibt es noch einen Ortsverband des Kinderschutzbundes. Eine weitere Anlaufstelle ist die kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz von „Vitos“ in Heppenheim, die auch therapeutisch arbeitet.

Für Täter bietet pro Familia in Bensheim vereinzelt Beratungsmöglichkeiten an.

Zur Durchführung von notwendigen Hilfen zur Erziehung existieren im Kreis Bergstraße diverse stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote der Jugendhilfe. Zu den Anbietern siehe Anlage 1.

Der Zugang zu diesen Hilfen ist über die §§ 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe), § 27 ff. und §§ 36 (Mitwirkung, Hilfeplan) SGB VIII geregelt. Sofern ein Eingriff in das Elternrecht notwendig erscheint, erfolgt dies in Zusammenarbeit mit den Familiengerichten auf der Grundlage des § 1666 BGB.

Eine "Zuweisung" an Schulen und Betreuungseinrichtungen durch das Jugendamt ist rechtlich nicht möglich. Dies muss immer in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten und den Kindern bzw. Jugendlichen erfolgen.

Aktuell gibt es eine Internatsschule, die Odenwaldschule in Heppenheim, Ober-Hambach, die als geeignete Jugendhilfeeinrichtung für das Jugendamt des Kreises dann wieder in Betracht kommt, wenn nach der erfolgten äußeren Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auch die inneren Strukturen und die Kommunikationen so wie vorgesehen gelebt werden, beispielsweise für Jugendhilfekinder eine eindeutige Trennung von schulischen und sozialpädagogischen Bezugspersonen Standard ist und eine gleichwertige Stellung von Sozialpädagogik und Schulpädagogik sich etabliert.

Bei der Einstellung des neuen Internatsleiters /der neuen Internatsleiterin (die Stelle ist ab September 2013 vakant) sollen das Jugendamt und das Landesjugendamt durch die Odenwaldschule einbezogen werden. Ebenso wird die Odenwaldschule bei der Weiterentwicklung der Konzeption durch die vorgenannten Institutionen beraten, unterstützt und kritisch begleitet.

Anlagen:

Anlage 1 - Liste der Träger

Anlage 2 - Jugendhilfeangebote an Schulen, Stand November 2012